



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde gegründet von Brigitte Flick († 2002) und führt den Namen
SOCIALIS FOR THE GAMBIA e.V.
und ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **92224 Amberg**
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins sind darauf ausgerichtet, Entwicklungshilfe in The Gambia (Westafrika) durch materielle und ideelle Hilfe zur Förderung der Kinder und Jugendlichen, zur Bildung und Erziehung zu leisten. Der Verein ist nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung steuerbegünstigt tätig.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. den Bau und Unterhalt von eigenen Kindergärten, Schulen und Ausbildungsstätten in Westafrika
 2. die Verpflegung der Kinder mit Essen an den vereinseigenen geförderten Kindergärten, Schulen und Ausbildungsstätten.
 3. die Gesundheitsversorgung der Kinder an den vereinseigenen geförderten
 4. Kindergärten, Schulen und Ausbildungsstätten.
 5. Schul- und Berufsausbildung von Kindern und Jugendlichen
 6. Durchführung und Organisation von Sport- und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche.
 7. Versendung von Schulmaterial, Ausbildungsmaterial und Möbel mittels Container
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele
 - (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft, Beginn und Ende, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person und jede Einzelfirma (mit eigenem Stimmrecht). Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Der Beitritt ist dem Verein schriftlich zu erklären.
- (2) Für die Mitgliedschaft gelten keine Altersbeschränkungen. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Beitrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, in der sich dieser auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichtet.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- (5) Näheres über Mitgliedschaft und Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt/Kündigung
2. Ausschluss
3. Auflösung des Vereins
4. Tod
5. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Zu 1. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Zu 2. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck, oder die Vereinsinteressen verstößt.

Wenn ein Mitglied, nach der in der Mahnung gesetzten Frist, mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Zu 3. und 4. und 5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch.



Das ausgetretene, bzw. ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an dem Verein und dessen Eigentum. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Für Schüler und Studenten halbiert sich der Mitgliedsbeitrag. Der Nachweis erfolgt über die vorgelegte Kopie vom Schüler- oder Studentenausweis beim Vorstand. Nach Beendigung der Schüler- oder Studenzeit wird der Mitgliedsbeitrag angepasst.
- (3) Für die Partnermitgliedschaft (Ehepartner/Lebensgefährtin) halbiert sich der Mitgliedsbeitrag für das zweite Mitglied.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt.
- (5) Änderungen der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand



§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere die Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen ,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 1 Monat vorher schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnungspunkte.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung erfolgt mindestens 1 Monat vorher schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnungspunkte.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Jahresrückblick
 - Genehmigung des vorzulegenden Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung vorliegender Anträge
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge)
- (6) Der Vorstand organisiert und leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.



§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder erst nach einer sechsmonatigen Mitgliedschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden, außer bei juristischen Personen. Diese sind berechtigt eine Person mit der Ausübung ihres Stimmrechts schriftlich zu bevollmächtigen. Mitglieder mit Mehrfachmitgliedschaften haben nur eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder geheim mittels Stimmzettel.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Näheres über Stimmrecht und Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - bis zu fünf Beisitzern

Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, die Beisitzer für ein Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Je zwei Vorsitzende zusammen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, davon zwei Vorsitzende anwesend sind. Bei Abstimmungen haben die Vorsitzenden doppeltes Stimmrecht, die Beisitzer einfaches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Alle Mitglieder und Vorstände arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.



§ 10 Wahlen

- (1) Der Vorstand bereitet die Wahl vor
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlvorstand
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandmitglieds.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch berufen.
- (5) Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 11 Kassenprüfer

Auf der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Dabei achten sie besonders auf die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung. Mängel sind sofort dem Vorstand zu melden. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der laufenden Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Entwicklungshilfeprojekte auf dem Gebiet der Schul- und Berufsausbildung von Kindern in Afrika.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung, auch der Vorstandsmitglieder, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.



§ 14 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert und übermittelt.

Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins notwendig ist.

Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) findet nicht statt.

Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über seine gespeicherten Daten zu erhalten.

Durch die Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.